

64/MT-BR/2022

MITTEILUNG**an das Europäische Parlament und den Rat/ an die Europäische Kommission****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 8. März 2022****COM (2021) 802 final Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)**

Die Kommission hat am 15. Dezember 2021 den Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden COM (2021) 802 vorgelegt. Die Europäische Kommission stellt in ihrem Vorschlag dar, dass damit die Emissionsfreiheit aller Gebäude in der EU bis 2050 sichergestellt werden soll und damit ein wichtiges Rechtsinstrument zur Verwirklichung der Dekarbonisierungsziele für 2030 und 2050 ist. Dieser Vorschlag ist von besonderer Bedeutung, da auf Gebäude 40% des Energieverbrauchs und 36% der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen im Energiebereich entfallen. Auch zeigt gerade die aktuelle Situation in der Ukraine, wie notwendig eine drastische Reduktion des Energieverbrauchs sowohl im Gebäudebestand als auch im Neubau ist.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip kann die Union aber nur dann tätig werden, wenn sie in der Lage ist, effizienter zu handeln als die Mitgliedstaaten selbst. In ihrem neuen Vorschlag sieht die Europäische Kommission vor, dass ab 2030 alle Neubauten sog. „Nullemissionsgebäude“, d.h. emissionsfrei, sein müssen, bereits ab 2027 alle öffentlichen Gebäude. Diese „Nullemissionsgebäude“ werden im Vorschlag als Gebäude mit einer sehr hohen Gesamtenergieeffizienz definiert, wobei die noch benötigte sehr geringe Energiemenge vollständig durch am Standort erzeugte erneuerbaren Energie, durch eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder durch ein Fernwärme- und Fernkältesystem gedeckt wird. Der EU-Ausschuss des Bundesrates fordert dazu die Kommission auf, die Vorgabe betreffend Energieerzeugung auf regionale Quellen auszuweiten, denn gerade in kleinräumigen Verbänden liegt ein großes Potential erneuerbare Energieträger zu nutzen, sei es z.B. was Flächenverfügbarkeiten für Photovoltaik betrifft oder z.B. Abwärme in nahegelegenen Betrieben.

Laut Vorschlag der Europäischen Kommission sollen bis 2025 alle Energieausweise auf einer EU-weit harmonisierten Energieklassenskala von A (entspricht Nullemissionsgebäuden) bis G (entspricht den schlechtesten 15% der Gebäude) beruhen und damit weiter vereinheitlicht werden. Die vorgeschlagene Energieklassengrenzen-Aufteilung entspricht jedoch nicht den tatsächlich gegebenen unterschiedlichen Hüllqualitäten. Notwendig ist vielmehr, dass die Mitgliedstaaten die Energieklassengrenzen nach den nationalen bzw. regionalen Gegebenheiten so festlegen können, dass sie den Bau und die Nutzung von energieeffizienten Gebäuden bestmöglich unterstützen. Es sollte daher den Mitgliedstaaten überlassen sein, wie sie, abhängig von der Verteilung der Energieeffizienz der Gebäude, im Detail die Klasseneinteilung definieren.

Gemäß Artikel 194 AEUV kann die EU im Energiebereich, und damit auch zur Förderung der Energieeffizienz und Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen gesetzgebende Maßnahmen erlassen. Der vorliegende Vorschlag der EU Kommission sieht für die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Neuerrichtung bzw. größeren Gebäuderenovierung weitere Aspekte wie ein gesundes Raumklima, die Anpassung an den Klimawandel, den Brandschutz, Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten, die Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen vor. Unbestritten sind auch dies relevante Aspekte zur Beurteilung bzw. Errichtung und Renovierung von Gebäuden, allerdings wird nach Auffassung des EU-Ausschusses des Bundesrates damit die Kompetenzgrundlage nach Art. 194 Abs. 2 AEUV überschritten, indem sie in ihren Richtlinienvorschlag Themen aufnimmt, welche nicht die Förderung der Energieeffizienz betreffen.